

221021.0855-K

**Vierte Satzung zur Änderung der Ordnung
zum Erwerb des akademischen Grades eines
Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
an der Universität Regensburg**

Vom 28. Dezember 1994

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg vom 7. November 1974 (KMBI II 1975 S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 1992 (KWMBI II 1993 S. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Erstellung einer Dissertation, die nicht durch einen Hochschullehrer oder einen Professor im Ruhestand der Fakultät angeleitet wird, bedarf der Bewerber der Zustimmung der Promotionskommission. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn eine entsprechende Beurteilung und Bewertung durch mindestens einen Professor der Fakultät, der das Fachgebiet vertritt, sichergestellt ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Satzteil „soweit nicht ein Antrag nach § 4 Abs. 2 oder Abs. 3 gestellt wird,“ gestrichen.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eidesstattliche Erklärung gemäß Anlage 6.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Zulassung Entscheidungen der Promotionskommission voraussetzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4; § 5 Abs. 3 und 5), sind diese Entscheidungen vor Beginn der Bearbeitung der Dissertation zu beantragen.“

3. § 11 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Es wird folgende Anlage 6 angefügt:

„Anlage 6

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter

und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe des Literaturzitats gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...

2. ...

3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe eines Promotionsberaters oder anderer Personen in Anspruch genommen. Niemand hat von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Für Bewerber, die dem Dekan innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung nachweisen, daß sie mit der Erstellung der Dissertation im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung begonnen haben, sind § 5 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Promotionsordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. November 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 16. Dezember 1994 Nr. X/6 - 3/195 277.

Regensburg, den 28. Dezember 1994

Der Rektor

I. V. Prof. Dr. Günter T a m m e

Diese Satzung wurde am 28. Dezember 1994 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Dezember 1994 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Dezember 1994.

KWMBI II 1995 S. 174